

Statuten des Vereins

ART 23

3. Fassung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen
"ART 23 – Gruppe freischaffender Künstler"

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bildet eine Plattform für Kunstschaffende aus dem Bereich Bildende Kunst.

Der Verein sieht seinen Stellenwert als Bindeglied und Mittler zwischen Kunstschaffenden, Kunstinteressierten und Kunstförderern. Der Verein bemüht sich um die Beschaffung und Organisation von geeigneten Ausstellungsräumlichkeiten, den Erhalt von eventuellen Fördermitteln sowie Abhaltung und Organisation von gemeinsamen Aktivitäten wie Ausstellungen, Künstlergesprächen, Ausstellungsbesuche, Malreisen und Workshops.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Gruppenausstellungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Künstlergespräche (Erfahrungsaustausch)
 - d) Ausstellungsbesuche
 - e) Internetplattform
 - f) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Fördermitteln
 - c) Sponsoring
 - d) Spendengelder

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern (Fördermitglieder)

- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden bzw. deren Mitgliedschaft dem Verein vordergründig zum Vorteil gereicht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein ART 23 ist das Zutreffen der nachfolgenden Faktoren entscheidend:
 - a) Vorstellung der künstlerischen Tätigkeit an Hand einer Werkauswahl wie z.B. Belegfotos, Kataloge oder ähnlichen zur Beurteilung geeigneten Unterlagen sowie einer kurzen künstlerischen Vita.
 - b) Vollständig ausgefüllter Mitgliedsantrag
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet ein Gremium, welches jährlich durch den Vorstand neu aufgestellt wird. Die Aufnahme kann bei Nichtzutreffen einzelner oder aller Punkte (Abs.1) verweigert werden.
- (3) Für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft (Fördermitglieder) sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich. Der Vorstand entscheidet auf Basis des eingebrachten Mitgliedsansuchens.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mittels Vorstandsbeschluss auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes (Unterstützungserklärung). Bezüglich Beschlussfassung gilt § 11, Abs. 5 und 6. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Mitgliedsgebühr befreit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und tritt gleichzeitig mit dem Einlangen einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verein (per Post, eMail oder in sonstiger geeigneter Form) in Kraft. Für den Eingang des Austrittsschreibens beim Verein haftet der Versender. Bestehende Ansprüche des Vereins dem Mitglied gegenüber bleiben durch den Austritt unberührt. Siehe dazu auch § 6, Abs. 4 sowie § 7, Abs. 8
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Sowohl bei freiwilligem Austritt als auch bei Ausschluss aus dem Verein bleibt die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Siehe dazu auch § 7a – Sonderregelungen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Erreichung des Vereinszieles mitzuarbeiten sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Vorstand jedoch auch Ausnahmen beschließen kann. Das Mitgliedsjahr ist dabei dem Kalenderjahr gleichgesetzt. Ein Austritt während des Kalenderjahres hat ebenso wie ein verspäteter Eintritt in den Verein keine Gegenverrechnung mit unverbrauchten Beiträgen zur Folge.
- (9) Nicht rechtsgültig und schriftlich bevollmächtigte Mitglieder gemäß § 13, Abs. 3 sind nicht berechtigt, Geschäfte, Verträge oder sonstige Vereinbarungen im Namen des Vereines abzuschließen. Für daraus resultierende Folgen haftet das zuwiderhandelnde Mitglied eigenverantwortlich.
- (10) Bis zur vollständigen Bezahlung der Beitritts- und Mitgliedsgebühren besteht kein Leistungsanspruch

§ 7a: Sonderregelungen

- (1) Über die Teilnahmemöglichkeit an Ausstellungen entscheidet die vom Vorstand eingesetzte Ausstellungsleitung auf Grund der Gegebenheiten und der Platzsituation. Diese versucht für eine Chancengleichheit aller Mitglieder und gerechte Verhältnisse Sorge zu tragen.
- (2) Die Teilnahme an bestimmten Ausstellungen oder Kunstmessen etc. kann die Bezahlung einer Standgebühr bedingen. Der Verein verrechnet in diesem Fall lediglich die anfallenden Kosten der jeweiligen Veranstalter sowie etwaige Spesen vor Ort. Die Kostenabrechnung ist in der Finanzgebarung des Vereins einsehbar.

- (3) Die Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen ist freiwillig.
- (4) Bei der Teilnahme an Gruppenausstellungen oder Messen verpflichtet sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes bzw. der örtlichen Ausstellungsleitung von ART 23 Folge zu leisten.
- (5) Mitglieder sind während der gesamten Ausstellungsdauer grundsätzlich selbst für ihre ausgestellten Exponate sowie für die rechtzeitige An- und Ablieferung verantwortlich. Eine Anwesenheit der Aussteller sollte weiters auch zur Ausstellungsbetreuung gewährleistet sein. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Ausstellungsleitung zu vereinbaren.
- (6) Der Vorstand hat das Recht Arbeiten oder einzelne Mitglieder von Ausstellungen oder Messen auszuschließen, wenn diese dem Ansehen des Vereins schaden könnten oder der Ausstellungslinie entgegenstehen. Diese Vorgangsweise ist dem Mitglied gegenüber jedenfalls zu begründen.
- (7) Eine rechtzeitige Anmeldung zu den Ausstellungen ist aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich und wegen der anfallenden Kosten in weiterer Folge auch bindend.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) und der Vorstand (§§ 11 bis 13).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden (zugleich Obfrau/Obmann)
 - der/dem GeschäftsführerIn
 - dem Kassier

Die Vertretungen werden dabei wie folgt geregelt:

- der /die Vorsitzende durch die/den GeschäftsführerIn
- der/die GeschäftsführerIn durch den Kassier
- der Kassier durch die/den Vorsitzende(n)

Bei Abwesenheit eines der 3 Vorstandsmitglieder werden dessen Aufgaben erforderlichenfalls durch das vertretende Vorstandsmitglied mit erledigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 (drei) Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch berechtigt, Anteile ihrer Vereinsobliegenheiten befristet an frei gewählte und entsprechend schriftlich bevollmächtigte Delegierte aus dem Mitgliederkreis weiterzugeben. Diese Vorgangsweise bedarf der Zustimmung zumindest eines weiteren Vorstandsmitgliedes und ist entsprechend zu dokumentieren. Ebenso sind alle Mitglieder von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und vollzählig anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird dabei vom Geschäftsführer unterstützt und vertreten. Vorsitzender und Geschäftsführung repräsentieren somit die Leitung des Vereins ART 23.
- (2) Kleinbetragsrechnungen und Anschaffungen in Höhe 30,- Euro Brutto je Vorgang benötigen keiner vorangehenden Zustimmung des zweiten Vorstandsmitgliedes. Die Ausgabe wird ehest mittels zugehörigem Beleg an den Kassier gemeldet.
- (3) Anschaffungen zwischen 30,- und 100,- Euro Brutto je Vorgang benötigen keiner vorangehenden Zustimmung des zweiten Vorstandsmitgliedes, dieses ist jedoch ehestens per Mail oder sonstiger geeigneter Art davon in Kenntnis zu setzen. Die Ausgabe wird ehest mittels zugehörigem Beleg an den Kassier gemeldet.
- (4) Anschaffungen und Zahlungen mit einem Betragswert von über 100,- Euro Brutto erfordern die vorangehende Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder. Diese Zustimmung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Haftung erfolgt damit solidarisch.
- (5) Geldangelegenheiten (vermögensrechtliche Dispositionen) und Verträge erfordern die rechtsgültige Unterschrift des Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Haftung erfolgt damit solidarisch.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zwecks Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich der vereinsinterne Schriftverkehr bzw. Schriftstücke welche auf Grund ihrer niedrigen Priorität auch per Mail versandt werden
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
- (8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (10) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (11) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (12) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (13) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in jeweils deren Stellvertreter/innen (siehe auch §11, Abs.1).

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.